



EU-Sachstand

Wirtschafts- und fiskalpolitische Maßnahmen zur Eindämmung der ökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie

Zusammenfassung:

- Am 13. März 2020 stellte die Europäische Kommission (KOM) eine **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise** vor. Kernelemente sind der Verzicht der KOM auf die Rückzahlung nicht in Anspruch genommener Mittel (8 Mrd. EUR), die mit einer entsprechenden Ko-Finanzierung aus dem EU-Haushalt ein Investitionsvolumen von 37 Mrd. EUR ergeben, eine Umwidmung nicht zugeordneter Mittel der Struktur- und Kohäsionsfonds (Volumen 28 Mrd. EUR) sowie eine Anpassung verschiedener Verordnungen, damit sämtliche Ausgaben zur Bekämpfung des COVID-19-Virus und seiner Folgen förderfähig sind.
- Die **Europäische Investitionsbank** (EIB) schlägt eine Mobilisierung von Finanzmitteln in Höhe von bis zu **40 Mrd. EUR** vor. Dies soll zur Überbrückung von „Kreditferien“ (d. h. die zeitweise Aussetzung von Tilgungszahlungen für Kredite) und anderen Maßnahmen zur Verringerung der Liquiditäts- und Betriebsmittelbeschränkungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und mittelgroße Unternehmen (Mid-Caps) beitragen.
- Die KOM schlägt vor, dass die im **Stabilitäts- und Wachstumspakt** vorgesehene **Flexibilität** durch den Rat voll ausgeschöpft werden soll. Durch die Anwendung der „allgemeinen Ausnahmeklausel“ soll den Mitgliedstaaten (MS) der größtmögliche haushalts- und fiskalpolitische Spielraum zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ermöglicht werden.
- Der **Europäische Stabilitätsmechanismus** hat die Prüfung zugesagt, ob und wie er im Rahmen seines Mandats zur Bewältigung der Krise tätig werden kann.
- Die **Europäische Zentralbank** (EZB) hat ein neues Programm zum Ankauf privater und staatlicher Anleihen im Wert von 750 Mrd. EUR beschlossen (= rd. 30 % bereits angekaufter Anleihen). Die zum Kauf zugelassenen Wertpapiere werden u.a. um griechische Staatsanleihen erweitert und die Bedingungen gelockert.
- Die **europäische und deutsche Bankenaufsicht** haben temporäre an die Banken gerichtete Entlastungsmaßnahmen in den Bereichen Kapital, Liquidität und Aufsicht beschlossen.

Stand: 23. März 2020, 12.00 Uhr

Bearbeiter: RD Dr. Hannes Rathke, ORR Sascha Schuff, ORR Jan Weder, RR Clemens Zick

Referatsleiter: Ministerialrat Jan Schlichting, Telefon: 32961, vorzimmer.pe2@bundestag.de

Der EU-Sachstand gibt nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegt er in der fachlichen Verantwortung des Verfassers sowie der Referatsleitung. Er ist dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Einige der in diesem EU-Sachstand enthaltenen Informationen sind als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD; entspricht Restreint UE) eingestuft und nur für den internen dienstlichen Gebrauch bestimmt. Er dient daher lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.



- In Bezug auf **Beihilfethemen** verabschiedete die KOM einen Befristeten Rahmen, um es den MS zu erlauben, die volle Flexibilität der Beihilferegeln zu nutzen und die Wirtschaft im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unterstützen zu können.
- In **Deutschland** haben die Bundesregierung und einige Bundesländer **Schutzschilde für Beschäftigte und Unternehmen** vorgestellt. Darüber hinaus soll es Anpassungen bei der Insolvenzantragspflicht geben.
- Die **Staats- und Regierungschefs der G-7** kündigten in einer gemeinsamen Erklärung am 16. März 2020 eine koordinierte Reaktion („*whatever it takes*“) auf die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie an und wollen dabei mit dem Internationalen Währungsfond (IWF) und der Weltbank zusammenarbeiten.

Am 13. März 2020 legte die KOM eine [Mitteilung](#) vor, in der sie ihre koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie (auch Corona-Krise genannt) vorstellt. Diese Maßnahmen auf europäischer Ebene sowie die ergänzenden Beschlüsse der EZB und der EIB werden in diesem Sachstand dargestellt. Um ein vollständiges Bild der wirtschafts- und fiskalpolitischen Maßnahmen in Deutschland zu erhalten, werden auch eine kurze Zusammenfassung der Maßnahmen der Bundesregierung und der G-7-Staaten entsprechend ihrer gemeinsamen Erklärung beigefügt.

Der vorliegende EU-Sachstand beschränkt sich auf eine **Darstellung der wirtschafts-, fiskalpolitischen und geldpolitischen Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie**. Ungeachtet ihrer ökonomischen Auswirkungen geht er nicht auf weitere Maßnahmen mit ökonomischer Relevanz wie bspw. Grenzsicherungen und -kontrollen oder außenwirtschaftsrechtliche Fragen ein. Aufgrund der dynamischen Situation und fortlaufenden Initiativen zur Eindämmung der ökonomischen Folgen durch die COVID-19-Pandemie erhebt er keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt die **Lage vom 23. März 2020, 12.00 Uhr** wieder.

I. Europäische Maßnahmen

1. Investitionsinitiative zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Als einen Baustein ihrer koordinierten Reaktion auf die COVID-19-Pandemie stellte die KOM am 13. März 2020 die **Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise** (CRII - *Coronavirus Response Investment Initiative*) vor. Mit ihr sollen alle vorhandenen EU-Haushaltsmittel – insbesondere Liquiditätsreserven aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds – mobilisiert werden, um die MS bei ihrer Reaktion auf die Corona-Krise finanziell zu unterstützen.

Ein [Verordnungsvorschlag](#) zur Anpassung der Dachverordnung (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen), des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds sowie des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) wurde ebenfalls am 13. März 2020 vorgelegt. Die KOM plant in enger Abstimmung mit dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat die Änderungen im Eilverfahren zu beschließen. Die **Abstimmung im EP** ist für die eintägige außerordentliche Plenartagung am **26. März 2020** geplant.

Die Investitionsinitiative besteht im Wesentlichen aus drei Elementen:



VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Anderes als üblich werden die von den MS **nicht in Anspruch genommenen Mittel** aus Vorfinanzierungen im Rahmen der Struktur- und Investitionsfonds **nicht zurückgefordert**. Die MS hätten bis Ende Juni 2020 normalerweise **8 Mrd. EUR** zurückzahlen müssen. Diese Mittel dürfen die MS für Investitionsbedarfe im Zusammenhang mit der Corona-Bekämpfung einsetzen. Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen nationalen Ko-Finanzierungssätze erzeugen diese 8 Mrd. EUR in Kombination mit einer Ko-Finanzierung aus dem EU-Haushalt von 29 Mrd. EUR ein **Investitionsvolumen von 37 Mrd. EUR**, ohne dass zusätzliche Mittel aus den nationalen Haushalten benötigt werden. Darüber hinaus sollen die MS die Möglichkeit erhalten, **nicht zugeordnete Mittel im Rahmen** der Struktur- und Kohäsionspolitik unkompliziert umzuschichten und beschleunigt ausgezahlt bekommen. Insgesamt sind Mittel von **28 Mrd. EUR** noch nicht Projekten zugeordnet und können zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umgewidmet werden.
- Als zweiten Baustein schlägt die KOM vor, dass **alle durch die COVID-19-Pandemie verursachte Ausgaben** rückwirkend ab dem 1. Februar 2020 **förderfähig** sind. Mittel aus dem EFRE und dem ESF können für den Kauf von Gesundheits- und Schutzausrüstungen, medizinische Geräte, elektronische Gesundheitsdienste etc. genutzt werden. Mittel aus dem **EFRE** sollen auch eingesetzt werden können, um **Unternehmen** (insbesondere KMU) **bei finanziellen Engpässen** zu unterstützen. Während Mittel aus dem **ESF** vorübergehend zur Unterstützung **nationaler Kurzarbeiter-Regelungen** genutzt werden dürfen, soll der EMFF das Einkommen von Fischereibetrieben während der **COVID-19-Pandemie** sichern.
- Der **Europäische Solidaritätsfonds** unterstützt die MS bislang bei der Bewältigung von Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Waldbränden, Erdbeben, Stürmen und Dürren. Die KOM schlägt vor, **Krisen der öffentlichen Gesundheit** als weitere Notsituation förderfähig zu machen. Damit stehen den am stärksten betroffenen MS Mittel von **800 Mio. EUR** zur Verfügung. Der **Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung** könnte auch in Anspruch genommen werden, um arbeitslos gewordenen Beschäftigte sowie Selbstständige zu unterstützen. Für das Jahr 2020 stehen bis zu 179 Mio. EUR zur Verfügung.

Zur administrativen und operationellen **Umsetzung** der Initiative hat die KOM bereits eine **Taskforce** eingesetzt, die mit den MS Kontakt aufgenommen hat, um die Maßnahmen und Gelder so schnell und wirkungsvoll wie möglich einzusetzen. Die MS werden ersucht, zu diesem Zweck einen hohen Vertreter auf Ministerebene und einen leitenden Beamten als Koordinatoren zu benennen.

In einer [Präsentation](#) (engl.) der Generaldirektion BUDG werden die Kernelemente der Investitionsinitiative zusammengefasst und auch Zahlen für **nationale Zuweisungen** genannt. Diese richten sich nach den Beträgen, die die MS der KOM in diesem Jahr normalerweise zu erstatten hätten und der Ko-Finanzierung aus dem EU-Haushalt (insgesamt ca. 37 Mrd. EUR, rosa Spalte), und noch nicht zugewiesenen Mitteln der ESI-Fonds (insgesamt ca. 28 Mrd. EUR, blaue Spalte).



VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Nationale Zuweisungen im Rahmen der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise

Mitgliedstaat	Von der KOM nicht zurückgeforderte Mittel (1)	Ko-Finanzierung aus dem EU-Haushalt (2)	Gesamt-investitionen (3) = (1) + (2)	Noch nicht zugewiesene Mittel der ESI-Fonds *** nach CRII (einschließlich der nationalen Ko-Finanzierung)
Bulgarien	122	690	812	546
Belgien	37	29	66	373
Tschechische Republik	294	869	1 163	3 956
Dänemark	18	20	38	47
Deutschland	328	498	826	1 906
Estland	73	222	295	397
Griechenland	355	1 421	1 776	0
Spanien	1 161	2 984	4 145	7 086
Frankreich	312	338	650	1 311
Kroatien	174	984	1 158	0
Irland	1	1	3	0
Italien	853	1 465	2 318	8 945
Zypern	7	39	45	0
Lettland	118	674	792	0
Litauen	222	1 264	1 487	0
Luxemburg	1	1	2	0
Ungarn	855	4 748	5 603	0
Malta	9	39	48	0
Niederlande	14	11	25	0
Österreich	13	6	19	25
Polen	1 125	6 310	7 435	0
Portugal	405	1 407	1 813	0
Rumänien	491	2 588	3 079	0
Slowenien	115	471	586	0
Slowakei	527	1 948	2 475	146
Finnland	24	24	48	349
Schweden	23	23	46	460
Zwischensumme EU-27:	7 678	29 073	36 751	25 546
Vereinigtes Königreich**	244	311	555	2 408
INSGESAMT:	7 922	29 384	37 306	27 954

In Mio. EUR, erfasste ESI-Fonds: EFRE, Kohäsionsfonds, ESF, Jugendbeschäftigungsinitiative, EMFF;

** Gemäß dem Austrittsabkommen gilt die Dachverordnung für das VK bis zum Abschluss des Programms;

*** Bei MS ohne Restbeträge ist dies auf eine Projektauswahlquote von annähernd 100 % oder mehr vor der CRII zurückzuführen; Über die Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds wird von Fall zu Fall entschieden.

Quelle: Eigene Darstellung PE 2 nach KOM, Generaldirektion Budget



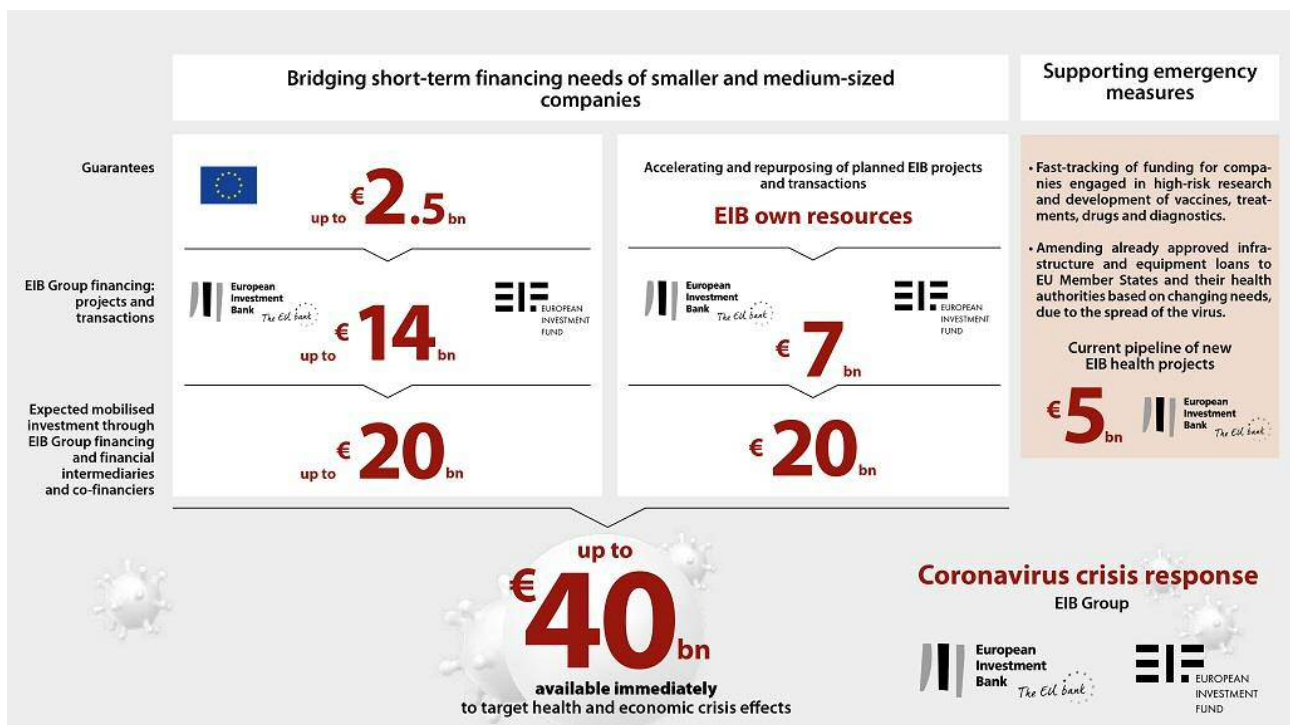
VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Am 16. März 2020 beschäftigte sich bereits der [AStV-II](#) und am 17. März 2020 die [Ratsarbeitsgruppe Strukturförderung](#) mit den KOM-Vorschlägen zur Änderung verschiedener Verordnungen für die Investitionsinitiative. Die kroatische Präsidentschaft und die KOM drängten auf eine schnelle Verabschiedung der Vorschläge. Das EP signalisierte seine Bereitschaft, den Vorschlägen ohne Änderungen zuzustimmen. Nach einer ausführlichen Debatte zeigte sich auch eine qualifizierte Mehrheit der MS (inkl. Deutschland) bereit, die Vorschläge der KOM ohne Änderungen mitzutragen.

2. Maßnahmen der EIB

Zur Eindämmung der ökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie insbesondere für KMU in der EU verweist die EIB-Gruppe auf die Notwendigkeit von verlängerten „Kreditferien“ sowie von Nachfristen für Kapital- und Zinszahlungen für bestehende finanzielle Verpflichtungen von KMU und Mid-Caps. Zudem benötigen diese Unternehmen verbesserte Zugänge zur Finanzierung u. a. von Betriebsmitteln.

Vor diesem Hintergrund hat die EIB einen [Plan zur Mobilisierung von Finanzmitteln in Höhe von bis zu 40 Mrd. EUR](#) vorgeschlagen.



Quelle: EIB-Gruppe

Um diese Hilfen sofort bereitzustellen, konzentriert sich die EIB bei ihren Vorschlägen auf Maßnahmen, die mit vorhandenen Instrumenten und ohne Änderung ihrer Rechtsgrundlage durchgeführt werden können. Zur schnellen Umsetzung der Hilfen bei Liquiditätsengpässen will die EIB-Gruppe mit Finanzintermediären in den MS (Geschäftsbanken, nationale Werbebanks, Garantieinstitute) und mit nationalen Förderbanken zusammenarbeiten. Zudem werden die Pläne auf die bewährten Instrumente des [Europäischen Investitionsfonds \(EIF\)](#) zur Absicherung von Unternehmensliquidität gestützt.



VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Das vorgeschlagene Finanzierungspaket setzt sich auf [folgenden Elementen](#) zusammen:

- Die EIB will den Banken auf der Grundlage bestehender Programme für den sofortigen Einsatz spezielle Garantiesysteme anbieten, mit denen diese Finanzmittel in Höhe von bis zu 20 Mrd. EUR zur Unterstützung der bedürftigen Unternehmen mobilisieren sollen.
- Spezielle Liquiditätslinien für Banken sollen eine zusätzliche Unterstützung des Betriebskapitals für KMU und Mid Caps in Höhe von 10 Mrd. EUR sicherstellen.
- EFSI-Ressourcen sollen neu priorisiert werden, indem die EIB ein spezielles Kaufprogramm für Asset Backed Securities (ABS) im Wert von 2 Mrd. EUR auflegt. Auf diese Weise würden Banken das Risiko bestehender KMU-Kredite auf die EIB übertragen und so Kapital für die Vergabe neuer Kredite freisetzen können. Mit diesem Schritt erwartet die EIB eine Mobilisierung von weiteren 10 Mrd. EUR an Unterstützung.

Die [Eurogruppe hat am 16. März 2020](#) die Pläne begrüßt und die EIB dazu aufgefordert, die Auswirkungen der verfügbaren Ressourcen auch durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Nationalen Entwicklungsbanken weiter zu verbessern und zu beschleunigen. Dementsprechend hat die EIB angekündigt, die Finanzierung von Risikokapital und Risikoverschuldung für Unternehmen zu erweitern, die sich mit risikoreicher Forschung und Entwicklung von Impfstoffen, Behandlungen, Arzneimitteln und Diagnostika befassen. Die Zahl der von der EIB-Gruppe unterstützten Projekte im Gesundheitssektor (derzeit im Umfang von rund 5 Mrd. EUR) soll in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation ausgebaut werden, um die künftige Vorbereitung auf Pandemien zu unterstützen. Darüber hinaus hat sich die EIB bereit erklärt, Darlehen, die bereits für die Infrastruktur und Ausrüstung der MS (einschließlich ihrer Gesundheitsbehörden) genehmigt wurden, rasch zu ändern, um möglichen Änderungen ihrer Bedürfnisse aufgrund der Verbreitung des Virus Rechnung zu tragen. Mittel- bis langfristig könnten auch KMU und Mid-Caps ein breiteres Spektrum an Instrumenten zur Verfügung gestellt werden.

3. Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) sieht vor, dass **außergewöhnlich negativen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** auf Ebene der EU oder des Euro-Währungsgebiets sowohl im Rahmen der **präventiven Komponente**¹ als auch im Rahmen der **korrektiven Komponente**² Rechnung getragen werden kann. In ihrer Mitteilung „[Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie](#)“ vom 13. März 2020 kündigt die KOM an, dass sie dem Rat vorschlagen will, die im EU-Fiskalrahmen vorgesehene Flexibilität voll auszuschöpfen, um den MS bei der Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs und seiner Folgen zu helfen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

- Dringend erforderliche Unterstützungsmaßnahmen, etwa um die Pandemie einzudämmen und zu behandeln, Liquiditätshilfen für Unternehmen und Sektoren zu gewährleisten und Arbeitsplätze und Einkommen der betroffenen Arbeitnehmer zu schützen, können als **einmalige Haushaltsausgaben** im Sinne des SWP eingestuft werden. Die budgetären Auswir-

¹ Für die Euro-MS: Art. 5 Abs. 1 UAbs. 10, Art. 6 Abs. 3 UAbs. 4 VO (EG) Nr. 1466/97; für die Nicht-Euro-MS: Art. 9 Abs. 1 UAbs. 10, Art. 10 Abs. 3 UAbs. 4 VO (EG) Nr. 1466/97.

² Art. 3 Abs. 5 und 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1467/97.



kungen der einmaligen haushaltspolitischen Maßnahmen, die zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 ergriffen werden, sollen bei der Bewertung der Einhaltung der EU-Fiskalregeln unberücksichtigt bleiben.

- Nach Ansicht der KOM ist die im SWP vorgesehene **Flexibilität** bei einem „**außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat**“, auf die derzeitige Situation anwendbar. Danach kann der betreffende MS vorübergehend vom erforderlichen Anpassungspfad zur Erreichung seines Haushaltsziels abweichen. Dies ermöglicht außergewöhnliche Ausgaben zur Eindämmung des COVID-19-Ausbruchs. Im Rahmen ihrer Vorschläge und Empfehlungen an den Rat kündigt die KOM ein entsprechende Bewertung insbesondere von Gesundheitsausgaben und gezielten Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Arbeitnehmer an, sofern die Ausgaben befristet sind und mit dem Ausbruch zusammenhängen.
- Die KOM wird dem Rat vorschlagen, die von den MS geforderten haushaltspolitischen Anstrengungen im Einklang mit den EU-Fiskalregeln anzupassen. Hierbei soll den länderspezifischen Gegebenheiten im Falle eines Negativwachstums oder eines drastischen Konjunkturrückgangs Rechnung getragen werden.
- Die KOM kündigt ihre Bereitschaft an, dem Rat die Aktivierung einer „allgemeinen Ausnahmeklausel“ (Art. 6 Abs. 3 UAbs. 4, Art. 10 Abs. 3 UAbs. 4 VO (EG) Nr. 1466/97) vorzuschlagen, um eine breiter angelegte fiskalpolitische Unterstützung zu ermöglichen. Diese im [Jahr 2011 eingeführte Regelung](#) sieht vor, dass bei einem außergewöhnlichen Ereignis Abweichungen vom mittelfristigen Haushaltsziel nicht berücksichtigt und die vom Rat empfohlenen Haushaltsanpassungen ausgesetzt werden. Mit der Anwendung der „allgemeinen Ausnahmeklausel“ wird der SWP insgesamt nicht ausgesetzt, sondern der Handlungsspielraum der MS im Rahmen der SWP-Regelungen erweitert.

Die [Eurogruppe hat am 4. März 2020](#) betont, dass möglicherweise fiskalische Maßnahmen zur Krisenbewältigung erforderlich werden, einschließlich der im SWP angelegten Flexibilitätsoptionen bei außergewöhnlichen Ereignissen. Die [Eurogruppe vom 16. März 2020](#) stellte fest, dass der wirtschaftliche Schock der COVID-19-Pandemie einen wirtschaftlichen Abschwung bewirken wird. Die [vereinbarten nationalen fiskalischen Krisenmaßnahmen](#) in Höhe von durchschnittlich etwa 1% des BIP (u. a. Ressourcen für die Gesundheitssektoren und Katastrophenschutzsysteme, Liquiditätsunterstützung für Unternehmen, Unterstützung der betroffenen Arbeitnehmer) und die Bereitstellung von Liquiditätsfazilitäten in Höhe von mindestens 10% des BIP werden erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt haben. In Reaktion hierauf soll die im SWP vorgesehene Flexibilität bei außergewöhnlichen Ereignissen in vollem Umfang in allen MS genutzt werden.

Mit [Mitteilung vom 20. März 2020](#) setzte die KOM ihre Ankündigung um und stellte angesichts des erwarteten starken wirtschaftlichen Abschwungs fest, dass die **Bedingungen für die Aktivierung der im SWP vorgesehenen Ausnahmeklausel erfüllt** sind. In ihrer Mitteilung fordert die KOM den Rat auf, diese Schlussfolgerung zu billigen, um Klarheit für die MS zu schaffen. Der Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) wird in seiner [Telefonkonferenz am 23. März 2020](#) die von der KOM vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Anwendung der allgemeinen Ausnahmeklausel beraten.



4. Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

Im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen hat der [Eurogruppen-Vorsitzende am 16. März 2020](#) alle Institutionen einschließlich des ESM gebeten, im Rahmen ihrer Mandate nach Wegen zu suchen, um die Herausforderungen des COVID-19-Virus anzugehen. [Medienberichten](#) zufolge hat der italienische Premierminister Conte die EU dazu aufgefordert, die gesamte Finanzkraft des ESM zur Krisenbewältigung einzusetzen. Der [geschäftsführende Direktor des ESM, Klaus Regling](#), betonte auf die Frage nach dem Einsatz des ESM zur Unterstützung der vom COVID-19-Virus betroffenen Euro-MS, dass es sich bei der gegenwärtigen Situation um einen **symmetrischen Schock** handle, bei dem alle ESM-Mitglieder weiterhin Marktzugang bei niedrigen Zinsen besäßen. Insofern unterscheidet sich die Corona-Krise von der Eurokrise. Die Eurogruppe habe den ESM zu Recht um die Prüfung gebeten, welchen Beitrag er unter diesen sehr unterschiedlichen Umständen leisten könne. Laut dem Nachbericht des BMF zur Videokonferenz der Eurogruppe am 16. März 2020 verwies Bundesfinanzminister Scholz in der Sitzung darauf, dass bei ESM-Programmen weiterhin die vereinbarte Konditionalität zu beachten sei.

In Reaktion auf die Krise kommen gegenwärtig insbesondere die Instrumente [ESM-Darlehen](#) (Art. 16 ESM-Vertrag) und [vorsorgliche Kreditlinien](#) (*Precautionary Conditioned Credit Line* (PCCL) oder *Enhanced Conditions Credit Line* (ECCL), Art. 14 ESM-Vertrag) in Betracht. In jedem Fall **müssen die im ESM-Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt** sein. In seiner gegenwärtigen Ausgestaltung dient der ESM dem Zweck, „Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist“ (Art. 3 ESM-Vertrag). Auf Antrag eines ESM-Mitglieds bewertet die KOM im Benehmen mit EZB, ob die vertraglich festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung einer ESM-Stabilitätshilfe vorliegen. Gemäß Art. 13 Abs. 1 ESM-Vertrag muss eine Gefahr für die Stabilität der Euro-Zone insgesamt bestehen („Ansteckungsgefahr“) und die Verschuldung des betreffenden Staates muss tragbar sein („Schuldentragfähigkeitsanalyse“). Jede ESM-Stabilitätshilfe ist strengen, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessene Auflagen zu gewähren (Art. 12 Abs. 1 ESM-Vertrag).

Die Gewährung von ESM-Stabilitätshilfen berührt die **haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages**. Daher ist für die Zustimmung des deutschen Vertreters im ESM zur Gewährung von ESM-Stabilitätshilfen zwingend die vorherige Zustimmung des Plenums des Bundestages notwendig (§ 4 Abs. 1 ESMFinG). Bei allen sonstigen die Haushaltsverantwortung des Bundestages berührenden Angelegenheiten des ESM ist der Haushaltsausschuss des Bundestages zu beteiligen. Eine Entscheidung nur des Haushaltsausschusses ist in nachgeordneten Fällen ausreichend (§ 5 Abs. 2 ESMFinG). Während das Plenum sämtliche Befugnisse des Haushaltsausschusses jederzeit durch einfachen Beschluss an sich ziehen und ausüben kann (§ 5 Abs. 5 ESMFinG; sog. „Revokationsrecht“), ist der umgekehrte Fall, d.h. die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für grundlegende ESM-Entscheidungen vom Plenum auf den Haushaltsausschuss, nach den Maßstäben der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des Bundestages ausgeschlossen.

5. Geldpolitische Maßnahmen der Europäischen Zentralbank (EZB)

In der Nacht zum 19. März 2020 hat der EZB-Rat außerplanmäßig ein umfassendes **neues Programm zum Ankauf staatlicher und privater Anleihen** ([Pandemic Emergency Purchase Programme](#), PEPP) beschlossen. Dieses läuft bis mindestens Ende des Jahres 2020 und umfasst ein Volumen von **750 Mrd. EUR** – das entspricht **rd. 30 %** der **Anleihen**, die das Eurosystem seit



VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Aufnahme von Maßnahmen der sog. quantitativen Lockerung (*Quantitative Easing*, QE) im Jahr 2015 bisher **angekauft** hat. Ziele des PEPP sind, auf die Corona-Krise zurückgehende Risiken für die geldpolitische Transmission und wirtschaftlichen Perspektiven der Eurozone zu begegnen. Letztlich, so EZB-Präsidentin Christine Lagarde, zielt das Programm auf die Preisstabilität und hierzu auf die Sicherstellung günstiger Finanzierungsbedingungen der Realwirtschaft vor dem Hintergrund steigender und verstärkt divergierender Finanzierungskosten der MS, die wiederum wichtig für die Preise aller Vermögenswerte wie auch Bankkredite sind.

Die zum Kauf **zugelassenen Wertpapiere** werden **erweitert** und die **Bedingungen gelockert**. So können zusätzlich zu den im laufenden Ankaufprogramm (*Asset Purchase Programme*, APP) zugelassenen Papieren griechische Staatsanleihen und Unternehmensanleihen des Nicht-Finanzsektors mit kurzer Laufzeit (*commercial paper*) angekauft werden. Die Aufteilung der Staatsanleihenkäufe auf die einzelnen MS entsprechend ihrem EZB-Kapitalanteil gilt zwar weiter, soll aber „flexibel“ gehandhabt werden. Ferner betont die EZB ihre Bereitschaft, bei Bedarf

- Volumen, Laufzeit und Zusammensetzung der Ankäufe anzupassen und
- die selbst auferlegten Grenzen (Stichwort: Obergrenze von einem Drittel der Staatsanleihen eines MS) zu überarbeiten.

Ferner wurde beschlossen, die notenbankfähigen Sicherheiten im Rahmen der regulären Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems auszuweiten. Auch diese Maßnahme dürfte letztlich auf günstige Finanzierungsbedingungen der Realwirtschaft zielen. Mit der absehbaren gesamtwirtschaftlichen Eintrübung leidet die Bonität von Banksicherheiten. Unter ansonsten gleichen Bedingungen können sich die Banken bei der EZB in der Folge weniger Mittel leihen, so dass eine Verteuerung der Kredite zu befürchten wäre.

Kurz zuvor hatte am 12. März 2020 der EZB-Rat **beschlossen**, das bestehende Ankaufprogramm (APP) von monatlich 20 Mrd. EUR bis Ende des Jahres um 120 Mrd. EUR zu erhöhen sowie die Langfristkredite für Banken zu verdoppeln und zu noch günstigeren Konditionen von jetzt - 0,75% bereitzustellen (*Targeted Longer-Term Refinancing Operations*, TLTRO III).

Insgesamt wird das Eurosystem im Jahr 2020 somit **private und staatliche Anleihen im Wert von 1,11 Billionen EUR** (=750 + 12*20+120 Mrd. EUR) erwerben. Das entspricht rd. 9,2 % des Bruttoinlandsproduktes der Eurozone.

6. Maßnahmen der europäischen und deutschen Bankenaufsicht

Die **EZB-Bankenaufsicht** hat am 12. März 2020 **temporäre Entlastungsmaßnahmen** in den Bereichen **Kapital, Liquidität und Aufsicht** für die Banken in ihrem direkten Zuständigkeitsbereich **beschlossen**. Die Kapitalentlastungen summieren sich nach Angaben von EZB-Präsidentin Christine Lagarde insgesamt auf rd. 120 Mrd. EUR. Ziel ist es, dass die Banken nicht zusätzlich zu den ökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie aufgrund regulatorischer und aufsichtlicher Vorgaben unter Druck geraten und die Kreditvergabekapazität an die Realwirtschaft nicht leidet. Konkret wird den Banken die Auflösung bestimmter Kapital- und Liquiditätspuffer erlaubt. Außerdem lockert die EZB-Aufsicht ihre Anforderungen an die Zusammensetzung des Kernkapitals und signalisiert bei der Umsetzung aufsichtlicher Maßnahmen Entgegenkommen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) gab **bekannt**, diese temporären Entlastungsmaßnahmen auch in Bezug auf die weniger bedeutenden Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.



VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat am 12. März 2020 den EU-weiten für dieses Jahr geplanten **Banken-Stresstest** auf das kommende Jahr **verschoben**. Stattdessen soll im Jahr 2020 eine zusätzlich EU-weite Transparenzübung durchgeführt werden, um Marktteilnehmern Informationen bereitzustellen.

Am 17. März 2020 gab der deutsche Ausschuss für Finanzstabilität bekannt, den sogenannten **antizyklischen Kapitalpuffer** zum 1. April 2020 aufzulösen. Dies entspricht einer Entlastung des Eigenkapitals der deutschen Institute in Höhe von insgesamt 5 Mrd. EUR. Das mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums, der Bundesbank sowie der BaFin besetzte Gremium begründete den Schritt mit dem „erwarteten Kreditbedarf der Realwirtschaft“ im Zuge der Corona-Krise. Erst im Mai 2019 hatte der Ausschuss diesen Kapitalpuffer mit Blick auf die Risiken im deutschen Immobilienmarkt erstmals aktiviert, indem ein Aufschlag von auf 0,25 Prozentpunkten auf die Eigenkapitalanforderung erhoben wurde.

7. Beihilfenrecht

Das **Verbot staatlicher Beihilfen** ergibt sich primärrechtlich vor allem aus den **Artikeln 107 ff. AEUV**. Im Bankenbereich ist zu beachten, dass das entsprechende Unternehmen bei Empfang einer Beihilfe („außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“) „als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten“ ist, sofern nicht die Rückausnahmen von Artikel 18 Abs. 4(d) der [SRM-Verordnung](#) greifen. Sofern noch die restlichen Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen (keine alternativen Maßnahmen nach Artikel 18 Abs. 1(b) und Erforderlichkeit der Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse nach Artikel 18 Abs. 1(c) i. V. m. Abs. 6 der SRM-Verordnung), wäre ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung entsprechend abzuwickeln.

Bereits am 13. März 2020 hatte die KOM in einer [Mitteilung](#) die verschiedenen Optionen dargestellt, die den MS außerhalb des Beihilferahmens offenstehen und die sie ohne Einschaltung der KOM umsetzen können. Hierzu gehören Maßnahmen, die alle Unternehmen gleichermaßen begünstigen, wie Lohnkostenzuschüsse, Aussetzung von Zahlungsverpflichtungen bei Unternehmens- und Umsatzsteuer oder Sozialbeiträgen und direkte finanzielle Unterstützung der Verbraucher im Zusammenhang mit stornierten oder ausgefallenen Dienstleistungen / Tickets, die vom jeweiligen Anbieter nicht erstattet werden.

Um die volle Flexibilität der Beihilferegeln nutzen und die Wirtschaft im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unterstützen zu können, hat die KOM am 19. März 2020 einen „[Befristeten Rahmen](#)“ angenommen³. Rechtsgrundlage ist Artikel 107 Abs. 3(b) AEUV, wonach „Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“ als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

Der Befristete Rahmen erlaubt die folgenden Maßnahmen:

- **Hilfen in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Leistungen oder Steuervorteilen**, wobei die folgenden Bedingungen eingehalten sein müssen:
 - Die Unterstützung pro Unternehmen **übersteigt nicht EUR 800.000 (brutto, d. h. vor Abzug von Steuern oder anderen Kosten / Gebühren)**.

³ Die Pressemitteilung findet sich [hier](#).



VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- Die Unterstützung erfolgt auf der **Basis eines Programms mit einem abgeschätzten Budget**.
- Die Unternehmen befinden sich (noch) in keiner Notlage oder die **Notlage ist nach dem 31. Dezember 2019 als Ergebnis des COVID-19 Ausbruchs entstanden**.
- Die Unterstützung wird **bis spätestens 31. Dezember 2020** gewährt.
- Die Unterstützung für Unternehmen, die Agrarprodukte verarbeiten oder vermarkten, darf nicht an Primärerzeuger weitergegeben und nicht auf der Basis abgenommener oder abgesetzter Mengen oder Produkte bestimmt werden.

Abweichend gelten für Unternehmen aus den **Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakulturen** die folgenden Bedingungen:

- Die Unterstützung pro Unternehmen übersteigt nicht **EUR 120.000 im Bereich Fischerei und Aquakulturen** oder **EUR 100.000 im Bereich der Primärproduktion landwirtschaftlicher Güter** (jeweils **brutto**, d. h. vor Abzug von Steuern oder anderen Kosten / Gebühren).
- Die Unterstützung für Unternehmen aus dem Bereich der Primärproduktion landwirtschaftlicher Güter darf **nicht auf der Basis von Preisen oder Mengen** abgesetzter Produkte berechnet werden.
- Die Unterstützung für Unternehmen aus dem Bereich Fischerei / Aquakulturen betrifft nicht die Kategorien aus Artikel 1 Abs. 1(a) bis (k) der [Verordnung \(EU\) No 717/201420](#);
- Sofern das Unternehmen in mehreren Sektoren aktiv ist, für die unterschiedliche Höchstbeträge Anwendung finden, stellt der MS sicher, dass die jeweiligen Obergrenzen beachtet und der höchstmögliche Betrag insgesamt nicht überschritten werden.
- Die übrigen, für alle anderen Unternehmen geltenden Regelungen werden eingehalten.
- **Hilfen in Form von Garantien**, wobei der Befristete Rahmen Anforderungen u. a. an die Garantieprämie (es wird nach Laufzeit und nach Art des Unternehmens (KMU und große Unternehmen) unterschieden), Laufzeit der Garantie und die garantierte Darlehenshöhe stellt.
- **Hilfen in Form von gestützten Darlehenszinssätzen**, wobei der Befristete Rahmen Anforderungen u. a. an die Berechnung des Zinssatzes (auch hier wird nach Laufzeit und nach Art des Unternehmens (KMU vs. große Unternehmen) unterschieden), Laufzeiten und Darlehenshöhe stellt. Es dürfen Betriebsmittelkredite und Darlehen für Investitionszwecke vergeben werden.
- Ferner können unter bestimmten Bedingungen **Exportkreditversicherungen** ausgedehnt werden.

Der Befristete Rahmen stellt klar, dass die Maßnahmen zwar auf Unternehmen gerichtet sind, aber auch die **eingeschalteten Banken** indirekt unterstützen könnten. Da solche indirekten Unterstützungen jedoch nicht den Zweck haben, die Solvenz, Liquidität oder Überlebensfähigkeit der Banken sicherzustellen, sollen sie auch nicht als „außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln“ gelten. Insofern käme es auch nicht zum oben dargestellten Automatismus unter der SRM-Verordnung. Es soll aber sichergestellt werden, dass der Finanzsektor die gewährten Vorteile soweit wie möglich an die Realwirtschaft weitergibt.

Darüber hinaus enthält der Befristete Rahmen Überwachungs- und Berichtspflichten für die MS.



8. Corona-Bonds

Als ein weiteres Instrument zur Bewältigung der Krise wird die **Ausgabe von gemeinsamen Anleihen** der Mitgliedstaaten/Euro-Mitgliedstaaten (sog. [Euro-Bonds](#) bzw. Corona-Bonds) diskutiert. Ein solches Instrument wurde bereits [im Rahmen der Euro-Krise diskutiert](#). [Berichten zufolge](#) wurde die Idee eines Corona-Bonds mit dem ESM als Emittenten bereits im EZB-Rat beraten und für die Entscheidung auf die Zuständigkeit der MS verwiesen.

Nach [Medienberichten](#) hat der **italienische Premierminister Conte** beim [Video-Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 17. März 2020](#) Vorschläge für „Corona-Bonds“ oder einen europäischen Garantiefonds zur dringenden Finanzierung nationaler Initiativen zum Schutz der Wirtschaft unterbreitet. Der italienische Wirtschaftsminister Gualtieri bekräftigte die Forderung nach der Emission gemeinsamer Anleihen. Es liege ein symmetrischer Schock vor, der alle betreffe, so dass die vorhandenen Instrumente auf innovative Weise genutzt werden müssten.

Die Vorschläge der KOM vom 13. März 2020 sehen ein solches Instrument nicht vor. [Berichten zufolge](#) schließt **KOM-Präsidentin von der Leyen** im Kampf gegen die wirtschaftlichen Folgen der Virus-Krise die gemeinsame Ausgabe von Anleihen durch die Euro-Länder nicht aus. Nach Ansicht von Kommissar Gentiloni wäre der ESM die beste Möglichkeit, europäische Bonds im Kampf gegen die Corona-Krise zu emittieren. Solche Corona-Bonds seien ein Marktvorgang und müssten über Finanzstrukturen begeben werden.

Nach Medienberichten wird jedenfalls der Vorschlag für einen gemeinsamen Garantiemechanismus für Schulden von der **Bundesregierung** nicht ausgeschlossen. Auf die Frage nach der Einrichtung eines aus ESM-Mitteln gespeisten Corona-Fonds äußerte sich die [Bundeskanzlerin am 17. März 2020](#) dahingehend, dass darüber gesprochen worden sei, ob die EIB und der ESM in bestimmter Weise agieren können. Entscheidungen seien noch nicht getroffen worden. Sie gehe davon aus, dass die EU-Finanzminister auf dieser Ebene weiterarbeiten.

Die Begebung gemeinsamer Anleihen wurde mit Blick auf die damit verbundene Vergemeinschaftung von Schulden der MS in der Vergangenheit immer abgelehnt. **Europarechtlich** ist umstritten, ob eine solche Maßnahme mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der sog. „No-Bail-out-Klausel“ (Art. 125 AEUV) vereinbar ist.⁴ Auch **verfassungsrechtlich** ist umstritten, ob das Grundgesetz eine deutsche Beteiligung an Euro-Bonds zulässt.⁵

Eine Reihe **deutscher Ökonomen** [fordert](#) eine derartige Gemeinschaftsanleihe als einmalige Maßnahme im Volumen von 1 Bio. EUR. Angesichts unterschiedlicher fiskalischer Handlungsspielräume in den MS auf der einen und massiver öffentlicher Hilfsbedarfe auf der anderen Seite gelte es zu verhindern, dass die Corona-Krise zu einer zweiten Staatsschuldenkrise werde. Demgegenüber wird vor dem Einstieg in die Vergemeinschaftung von Schulden [gewarnt](#): Viele wollten die Krise nutzen, um kollektive Haftungssysteme zu etablieren, die sie schon lange gefordert, aber nicht haben durchsetzen können.⁶

⁴ Vgl. [Grünbuch der KOM vom 23. November 2011 über die Durchführbarkeit der Einführung von Stabilitätsanleihen, KOM\(2011\) 818 endg.](#), S. 14 ff.

⁵ Vgl. [BVerfG, Urteil vom 7. September 2011, 2 BvR 987/10, Rn. 128](#); [BVerfG, Urteil vom 18. März 2014, 2 BvR 1390/12, Rn. 165](#).

⁶ Widerstand gibt es u.a. aus der größten Fraktion im EP: „Corona-Bonds sind nichts anderes als der Weg in die Gemeinschaftshaftung“, so der wirtschaftspolitische Sprecher der EVP-Fraktion, Markus Ferber (CSU),



II. Der Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen in Deutschland / Insolvenzantragspflicht / Maßnahmen in Bundesländern⁷

1. Maßnahmen der Bundesregierung

Am 13. März 2020 haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den [Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#) vorgestellt. Sein Ziel ist es, Arbeitsplätze zu schützen, Unternehmen zu unterstützen und mit im **Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung** auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.

Der Schutzschild umfasst insbesondere **erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld** und **steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen**, indem u. a. Steuern gestundet und Steuervorauszahlungen herabgesetzt werden. Darüber hinaus soll auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen COVID-19-Pandemie betroffen ist.

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung umfassen insbesondere die folgenden Punkte:

1.1 Insolvenzantragspflicht

Neben den oben dargestellten Maßnahmen des BMF und des BMWi bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine gesetzliche Regelung vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der COVID-19-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll durch eine gesetzliche Regelung für einen Zeitraum bis zum 30. September 2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Darüber hinaus soll eine [Verordnungsermächtigung für das BMJV](#) für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31. März 2021 vorgeschlagen werden.

1.2 Einkommenseinbußen oder –verlust infolge der COVID-19-Pandemie

Um schnell und unbürokratisch zu helfen, soll innerhalb des Systems der Grundsicherung, das nicht nur Arbeitnehmern, sondern auch Selbständigen offensteht, für einige Monate auf die dabei grundsätzlich [vorgesehene Vermögensprüfung verzichtet](#) werden. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, **unverhältnismäßige Lohneinbrüche bei einem Arbeitsausfall** wegen notwendiger Kinderbetreuung in Zeiten von Kita- und Schulschließungen zu vermeiden und Lösungen zu finden, um [Lohnlücken, die durch Kurzarbeit entstehen](#), abzufedern.

1.3 Maßnahmen für Soloselbständige / Schuldenbremse / Hauptversammlungen

In der Presse gab es weiterhin Berichte über mögliche [Maßnahmen für Soloselbständige](#) und [Lockerungen der Schuldenbremse](#). Darüber hinaus sind viele Hauptversammlungen, in denen

⁷ Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere diskutiert sie keine Maßnahmen wie Grenzschießungen etc. und deren mögliche ökonomische Auswirkungen.



z. B. auch über Dividenden hätte beschlossen werden müssen, aufgrund entsprechender Verbote nicht durchführbar. Insofern werden Maßnahmen wie z. B. die Zulassung von **Online-Hauptversammlungen ohne Präsenzplicht** sowie die vereinfachte Möglichkeit der Zahlung einer **Abschlagsdividende** ohne Hauptversammlungsbeschluss diskutiert.

2. Maßnahmen in Bundesländern (Stand: 23. März 2020)

Die bayerische Landesregierung hat einen sog. [Bayerischen Schutzschild](#) bestehend aus einem erhöhten Bürgschaftsrahmen für die LfA-Förderbank, einer Soforthilfe Corona und einem Bayernfonds aufgelegt. [Nordrhein-Westfalen](#) will zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie ein Sondervermögen von rund EUR 25 Mrd. einrichten und u. a. den Bürgschaftsrahmen erheblich erhöhen.

Andere Bundesländer scheinen bislang eher auf bestehende Programme und Beratung abzustellen bzw. zu ähnlichen Mitteln wie die Bundesregierung (etwa Steuerstundungen) zu greifen (vgl. z. B. in [Rheinland-Pfalz](#), [Berlin](#), [Schleswig-Holstein](#), [Hamburg](#), [Baden-Württemberg](#), [Hessen](#), [Niedersachsen](#), [Bremen](#), [Saarland](#) – hier wurde ein 10 Mio. EUR-Kreditprogramm aufgelegt, [Brandenburg](#), [Sachsen](#) – hier ist ein Sonderprogramm für kleine Unternehmen und Freiberufler, deren Jahresumsatz eine Mio. EUR nicht übersteigt, mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen geplant, [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Thüringen](#) – hier ist ein [Schutzschirm für Unternehmen und Beschäftigte](#) geplant).

III. G7-Erklärung

Am 16. März 2020 veröffentlichten die Staats- und Regierungschefs der G-7 eine [gemeinsame Erklärung](#), in der sie u. a. eine **koordinierte fiskalische Reaktion** („*whatever it takes*“) für Wachstum, den Erhalt von Unternehmen, KMU und Beschäftigung ankündigen sowie ihre Zentralbanken aufrufen, die notwendigen geldpolitischen Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und Finanzstabilität zu treffen.

Die Finanzminister der G-7 sollen sich wöchentlich abstimmen und zeitnah weitere Maßnahmen entwickeln. Die Unterbrechung von internationalen Lieferketten und Störungen des internationalen Handels sollen dabei verhindert werden.

Zudem sprechen sich die G-7 dafür aus, dass der **IWF** sowie die **Weltbank** mit den Finanzministern eine international koordinierte Finanzhilfe entwickeln, um insbesondere Schwellen- und Entwicklungsländern bei der Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftsrisiken durch die COVID-19-Pandemie zu helfen.

gez.
Schlichting